



Bauleitplanung der Gemeinde Hohe Börde

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE HOHE BÖRDE

mit den Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben,
Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben,
Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen

Begründung

Planstand: Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Die Aufstellung erfolgt unter der Federführung der Gemeinde Hohe Börde.



Kartengrundlage: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

erstellt: April 2024

IIP – Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln

Am Spielplatz 1

39448 Börde-Hakel

Tel. 039268-9833 / Fax 039268-98355 GmbH

info@iipgmbh.de

Kuehne@iipgmbh.de

Fon: 01511 1515051

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Allgemeine Aussagen zur Planung	4
2.1. Anlass und Erforderlichkeit	4
2.2. Ziel und Zweck der Planänderung	5
2.3 Kartengrundlage	7
3. Beschreibung d. Geltungsbereiches	7
3.1 Territoriale u. örtliche Lage	7
3.2 Nutzungen im Bestand	7
3.3 vorhandene Hauptversorgungsleitungen	8
4. Planungsrechtliche Ausgangssituation	8
4.1 Landes- und Regionalplanung	8
4.2 rechtswirksamer Flächennutzungsplan	13
4.3 Bebauungspläne	15
5. Inhalt der Planänderung	16
6. Auswirkungen der Planänderung	17
6.1 Landwirtschaft	17
6.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf	17
6.3 ziviler und militärischer Luftverkehr	22
6.4 Gefahrenabwehr	20
6.5 Umwelt / Naturschutz	21
6.6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	27

1. Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 22)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346).

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG); neugefasst durch Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2024) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan (LEP 2010 LSA) vom 16. Februar 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2011 (GVBl LSA, S. 466)

2. Allgemeine Aussagen zur Planung

2.1. Anlass und Erforderlichkeit

Der Flächennutzungsplan ist ein förmliches Instrument der Planung und Ausdruck der gemeindlichen Planungshoheit.

Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Es handelt sich um eine grafische Plandarstellung des gesamten Gemeindegebietes, in dem die bestehenden und für die Zukunft erwünschten Flächennutzungen dargestellt sind. So werden zum Beispiel Flächen von Wohngebieten, Gewerbegebieten, Sondergebieten und Ackerflächen dargestellt.

Dies betrifft Flächen, auf denen diese Nutzungen schon vorhanden sind, und Flächen, auf denen diese Nutzungen in Zukunft etabliert werden sollen.

In den 14 Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde, Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen wurden Teilflächennutzungspläne ab 1992 aufgestellt. Die Vielzahl der Pläne und Planänderungen waren unübersichtlich und die ausgewiesenen städtebaulichen Entwicklungen nicht mehr zeitgemäß. Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 18.09.2012 beschlossen, einen Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Auf seiner Sitzung am 25.02.2014 hat der Gemeinderat den abschließenden Beschluss über den Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde gefasst. Das Landesverwaltungsamt hat den Flächennutzungsplan am 22.05.2014 mit Maßgaben genehmigt. Die Gemeinde Hohe Börde ist den Maßgaben beigetreten und hat am 04.11.2014 den Feststellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde in der Fassung des Beitrittsbeschlusses gefasst.

Der Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Hohe Börde ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 51 am 26.11.2014 wirksam geworden.

Für die, meist über Bebauungspläne, genehmigten Sondergebiete für Windenergieanlagen ist für einen wirtschaftlichen Betrieb der Windparks ein Repowering erforderlich. Dabei werden die vorhandenen Windenergieanlagen durch leistungsstärkere Anlagen ersetzt.

Nach dem Repowering steht ein deutlich höherer Stromertrag zur Verfügung. Mit der Errichtung des Windparks „Hohe Börde Mitte“ wird der Anteil der klimafreundlichen Stromerzeugung aus Windenergie im Gemeindegebiet erhöht und damit ein wesentlicher Beitrag zum Klima- und Energiekonzept des Landes Sachsen-Anhalt geleistet. Das Vorhaben liegt im besonderen öffentlichen Interesse und wird aus diesem Grund von der Gemeinde unterstützt.

Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat Hohe Börde zur Billigung und öffentlichen Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ am 28.09.2021 erfolgte unter der Maßgabe, dass der Abstand der WEA zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens 1.000 m betragen soll. Am 16.04.2024 fasste der Gemeinderat den Beschluss zur Änderung Nr. 7 des Flächennutzungsplans Gemeinde Hohe Börde mit Billigung der Offenlegung des Entwurfs zur Änderung Nr. 7 des FNP Hohe Börde in der Gemarkung Irxleben.

Die Erforderlichkeit der Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich für die Gemeinde aus der planungsrechtlichen Vorgabe zur Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs.2 BauGB.

Die Bauleitpläne sollen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB bearbeitet werden.

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan (vBP) schon mehrfach öffentlich im Bauamt der Gemeinde Hohe Börde ausgelegen hat und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden durchgeführt wurden, bezieht sich die Gemeinde auf die Kommentierungen (Battis/Krautzberger/Löhr, Kommentar zum BauGB, 5. Auflage 2022). Sie besagt Folgendes:

„Von der Unterrichtung und Erörterung iSv Abs. 1 Satz 1 kann gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 abgesehen werden, wenn Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer nicht unbedingt planerischer Grundlage erfolgt sind. In Betracht kommen zB Bürgerversammlungen oder sonstige städtebauliche Planungen iSv § 1 Abs. 6 Nr. 11, zB eine nicht förmliche Rahmenplanung iSv § 140 Nr. 4 (→ Rn. 8) oder auch Unterrichtung und Erörterung anlässlich des Satzungserlasses zur Bezeichnung von Vorkaufsrechten iSv § 25 Abs. 1 Nr. 2, anlässlich der Abstimmung städtebaulicher Planungen mit agrarstrukturellen Maßnahmen (§§ 187 ff.; BR-Drs. 575/85, 60 (64)), anlässlich des Erlasses einer Erhaltungssatzung (§ 172) oder des Erlasses einer formellen von der Gemeinde (nicht von einem Dritten) betriebenen Fachplanung. Die vorangegangene Unterrichtung muss in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang mit der beabsichtigten Bauleitplanung stehen (dazu OVG Münster NWVBl. 1994, 169). In jedem Fall müssen Unterrichtung und Erörterung innerhalb der informellen oder formellen Planungen nach Gegenstand und Art und Weise einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach Abs. 1 Satz 1 gleichwertig sein.“

Die Gemeinde legt im Parallelverfahren gleichzeitig den 4. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ und die Änderung Nr. 7 des Flächennutzungsplans Gemeinde Hohe Börde im Entwurf aus.

2.2 Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein geordnetes Repowering der vorhandenen Altanlagen und einer energetisch optimierten Auslastung der Flächen im Plangebiet. Das Ziel der Planung entspricht den künftigen städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen zur Nutzung des Gebietes

für erneuerbare Energien, speziell der Windenergie in diesem Teil des Gemeindegebietes.

Die Gemeinde möchte, im Wege des Repowering, den Rückbau von vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Hohe Börde, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, um sie durch neue Windenergieanlagen im Plangebiet „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ zu ersetzen.

Tabelle 1: zurückzubauende Windenergieanlagen

WEA-Typ	Planer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
TW 600-e	Rauße	Gr. Santersleben	3	799	667964,0	5783295,4
GE 1,5 SL	Beteiligungs GmbH	Irleben	2	128	668169,3	5783165,1
GE 1,5 SL		Irleben	2	126/1	667778,2	5782921,6
GE 1,5 SL		Irleben	2	126/1	668272,5	5782840,3
TW 1,5 S		Wellen	1	9/10	665421,2	5779756,7
TW 600-e		Windpark	Hermsdorf	1	12/5	668672,5
TW 600-e	Hohe Börde	Hermsdorf	1	12/5	669073,2	5786442,6
GE 1,5 SL	GmbH & Co.KG	Irleben	2	856	668468,0	5783193,4
GE 1,5 SL		Irleben	2	794	667668,5	5782615,2
GE 1,5 SL		Irleben	2	795	668018,6	5782602,6

Tabelle 2: Geplante neue Windenergieanlagen-Standorte

WEA Nr.	Vorhabenträger	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
1	Rauße Beteiligungs GmbH	Groß Santersleben	3	799	667.881,03*	5.783.311,39*
2	Rauße Beteiligungs GmbH	Irleben	2	126/1	667.700,35*	5.782.847,18*
3	Rauße Beteiligungs GmbH	Irleben	2	126/1	668.224,84*	5.782.793,92*
4	Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG	Irleben	2	272/112 856 857	668.500,45*	5.783.194,87*
5	Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG	Irleben	2	291/123 261/120 605/121 616/121	667.657,00*	5.782.384,80*

* Koordinatensystem WGS84

Auf der Windparkfläche ist die Errichtung von fünf Windenergieanlagen des Typs **Vestas V162** mit einer Nennleistung von ca. **7,2 MW** vorgesehen. Es handelt sich um eine dreiflügelige Windenergieanlage mit Stahlrohrturm. Die Fundamentfläche einer Anlage beträgt ca. 550 m² (Durchmesser ca. 25,50 m).

Zur Sicherung der vier verbleibenden Standorte der Bestandsanlagen werden diese ebenfalls mit Baufenstern versehen. Die Standortkoordinaten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 3: Bestandsanlagen Gemarkung Groß Santersleben

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bezeichnung der Anlage
1	Groß Santersleben	3	31/5	GE 2,5xl
2	Groß Santersleben	3	871	GE 3.2-130
3	Groß Santersleben	3	871	GE 2,5xl
4	Groß Santersleben	3	874	GE 2,5x

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben gem. § 8 (3) BauGB erfolgt die 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“.

2.3 Kartengrundlage

Gemäß § 1 (1) der Planzeichenverordnung sind „...für die Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichendem Maß erkennen lassen.“ Als Planungsgrundlage wird daher die Liegenschaftskarte für den Bereich der Gemarkung Irxleben gewählt.

3. Beschreibung des Geltungsbereichs

3.1 Territoriale und örtliche Lage

Die Einheitsgemeinde Hohe Börde mit den Ortsteilen Ackendorf mit Glüsig, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben mit Mammendorf, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben mit Schnarsleben, Nordgermersleben mit Brumby und Tundersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben mit Klein Rottmersleben, Schackensleben mit Klein Santerleben und Wellen befindet sich im Landkreis Börde.

Der Geltungsbereich befindet sich nordwestlich der Ortslage von Irxleben. Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: die Bundesautobahn 2, nördlich der A 2 eine große Gewerbefläche

im Süden: die Bundesstraße 1

im Osten: Ackerflächen und die Ortslage Irxleben

im Westen: Ackerflächen und der Steinbruch (Cronenberger Steinindustrie)
Ortslage Mammendorf

3.2 Nutzungen im Bestand

Im Plangebiet befinden sich 11 Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Infrastruktur (Zuwegung und Stellplatz). Von der B 1 abgehende Wirtschaftswege und ein Wirtschaftsweg von der L1163 erschließen die Planfläche „Änderungsbereich WEA Mitte“. Der überwiegende Teil der Flächen wird landwirtschaftlich/ackerbaulich genutzt.

Die Freileitung (50Hertz, 380 kV, Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermansfeld) quert die Planfläche im Süd-östlichen Bereich. An der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft die Leitung Avacon 110 kV hier wird eingespeist.

Die geplanten Windenergieanlagen werden mittels Erdkabel an das geplante

Umspannwerk, westlich des Plangebietes angeschlossen. Das Umspannwerk liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Vom Umspannwerk erfolgt die Einspeisung der erzeugten Energie in die bereits vorhandene 110- kV- Leitung der Avacon westlich des räumlichen Geltungsbereiches. Der Netzanschluss ist gesichert. Die Trassen der geplanten Leitungen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt.

3.3 vorhandene Hauptversorgungsleitungen

Eine Freileitung (380 kV von 50Hertz) quert die Planfläche im südöstlichen Bereich. An der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft die Leitung Avacon 110 kV hier wird eingespeist.

Außerdem befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ein möglicher Trassenkorridor (Planungsvariante C1) der geplanten Netzverstärkung Helmstedt-Wolmirstedt. Diese verläuft parallel zur BAB A2. Innerhalb dieses Trassenkorridors befinden sich drei Bestandsanlagen. Ein Rückbau dieser Anlagen ist derzeit noch nicht absehbar.

4. Planungsrechtliche Ausgangssituation

4.1 Landes- und Regionalplanung

Auf Landesebene gelten die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP 2010-LSA) vom 12.03.2011.

Die landesplanerischen Grundsätze und Ziele zur Energie, insbesondere der Windenergie, sind im LEP LSA unter Ziffer 3.4 festgeschrieben.



Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 03.03.2010 die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) beschlossen. Im **REP 2006 und 2. Entwurf von 2016** war die Planfläche 5 als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie festgesetzt.

Landesplanung

Z 103 - Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge. Kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Z 108 - Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.

Z 109 - In den regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.

Z 110 - Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern.

Ziel 113 des LEP-LSA 2010, wonach die Steuerung von raumbedeutsamen Windenergie-Vorhaben als Repowering Vorhaben in dafür vorgesehenen Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung, wobei anderswo im Planungsraum derartige Vorhaben ausgeschlossen sein sollen, kann in der Planungsregion Magdeburg künftig nicht mehr erreicht werden. Hintergrund ist, dass für die Planungsregion zum einen kein wirksamer (Wind-) Bestandsplan besteht. Zum anderen haben die Mitglieder des Zweckverbandes beschlossen, Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Windenergiebedarfsgesetz in dem Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ in Gestalt von VRG für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Damit ist die Verwirklichung der Zielfestlegung dauerhaft ausgeschlossen, so dass in dieser Planungsregion das Ziel künftig leer läuft. Die damit verbunden Planungshürde soll durch die Änderung des LEntwG LSA, in dem unter anderem die Aufhebung des Ziels 113 vorgesehen ist, beseitigt werden.

Dies wird mit der Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales vom 15.11.2023 zum 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte bestätigt. Im Kapitel 6.2.1 des 1. Entwurfs des LEP 2030 werden hinsichtlich der erneuerbaren Energien, hier speziell zur Windenergie entsprechende Ziele und Grundsätze formuliert, diese sind als vorläufige Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Diese lauten wie folgt:

Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie: In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration der Windenergienutzung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen.

Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie: Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zu sichern. Hierzu sind Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie durch die Regionalplanung festzulegen.

G 6.2.1-1 Flächen nahe Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe: Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption bevorzugt Flächen prüfen, die in räumlicher Nähe der Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen liegen.

G 6.2.1-2 Vorranggebiete für Repowering: Zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie können in den Regionalen Entwicklungsplänen zusätzlich Vorranggebiete für Repowering festgelegt werden.

Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss: Außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie der Vorranggebiete für Repowering darf kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen werden.

Z 6.2.1-4 Rotor-out: Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und der Vorranggebiete für Repowering ist zu beachten, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete liegen dürfen („rotor-out“). Eine Festlegung, wonach die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb dieser Vorranggebiete liegen müssen, ist unzulässig.

Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen: Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und der Vorranggebiete für Repowering sowie bei der Ausweisung von Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen und Sondergebieten in Bebauungsplänen dürfen keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden.

Dies gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes, respektive der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach WindBG und LEntwG LSA in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde.

G 6.2.1-3 Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete: Gebiete, die gegenwärtig als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für Windenergie in Regionalen Entwicklungsplänen ausgewiesen sind, sollen zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie bevorzugt in Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie umgewandelt werden, sofern sie den Kriterien der von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption entsprechen.

Bezugnehmend auf die Festlegungskarte 1 zur Raumstruktur liegt der räumliche Geltungsbereich innerhalb des Verdichtungsraums (Z 2.3-1). Hier ergeben sich für das Plangebiet bzw. die Gemeinde Hohe Börde zusätzliche Möglichkeiten hinsichtlich der Entwicklungsziele (Z 2.3.1-1), der Wettbewerbsfähigkeit (Z 2.3.1-2), der übergeordneten Verkehrsanbindung (G 2.2.1-1), der integrierten Verkehrsentwicklung (Z 2.3.1-3 sowie der interkommunalen Abstimmung im Verdichtungsraum (G 2.3.1-2). Da es hier nicht speziell um Ziele und Grundsätze mit Auswirkungen auf das geplante Vorhaben handelt, wird auf diese nicht detaillierter eingegangen.

Der übrige Teil des B-Plangebietes ist im **LEP 2010 LSA** als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel Z 129 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Regionalplanung / Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg

Die Aufgabe der Regionalplanung nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für ihre Mitglieder, zu denen auch der Landkreis Börde gehört, die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg war. Der derzeit noch rechtskräftige Regionale Entwicklungsplan für die Region Magdeburg (REPM) wurde am 29.05.2006 von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 05.07.2006 in Kraft gesetzt. Der Regionalplan Magdeburg 2006 legt im Gemeindegebiet zwei Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie fest. Hierbei handelt es sich um Flächen westlich von Irxleben und Groß Santerleben (Nr. 5) und eine Fläche Nr. 8 Windenergieanlagengebietes nördlich der A2, Teilflächen von Bornstedt, Rottmersleben, Schackensleben und Nordgermersleben.

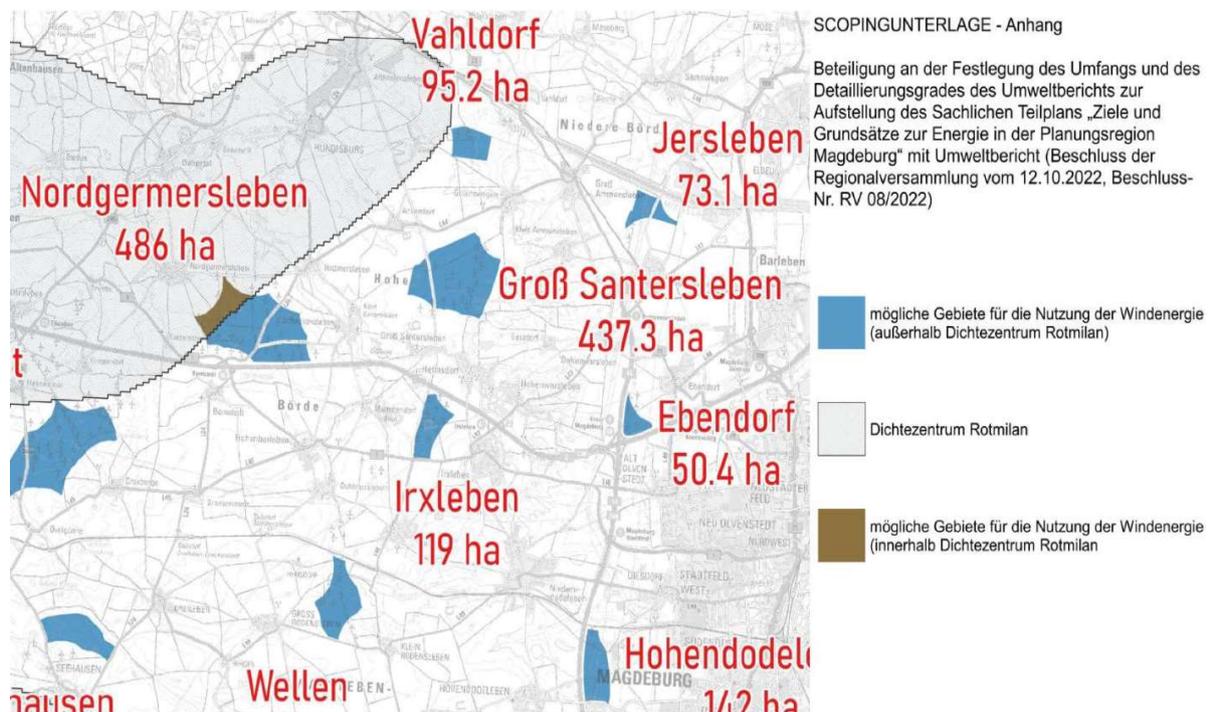
Da die Regelungen zur Nutzung der Windenergie im REP MD mit rechtswirksamen Urteil vom 18. 11.2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt wurde und damit die Festlegungen zu den Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie sowie die Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten nicht mehr angewendet werden können und sich im Fall der Errichtung als Repoweringanlagen die geplanten Standorte zum gegenwärtigen Zeitpunkt in keinem rechtswirksamen Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten befinden, widerspricht dieses Vorhaben dem Ziel Z 113 des LEP-LSA 2010

Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte/ Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Der Sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV 07/2023) beschlossen und wird nach Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Satzung rechtswirksam.

Derzeit liegt der **4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg** mit Umweltbericht öffentlich aus (vom 29.04.2024 bis 31.05.2024).

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „**Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg**“ mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen.

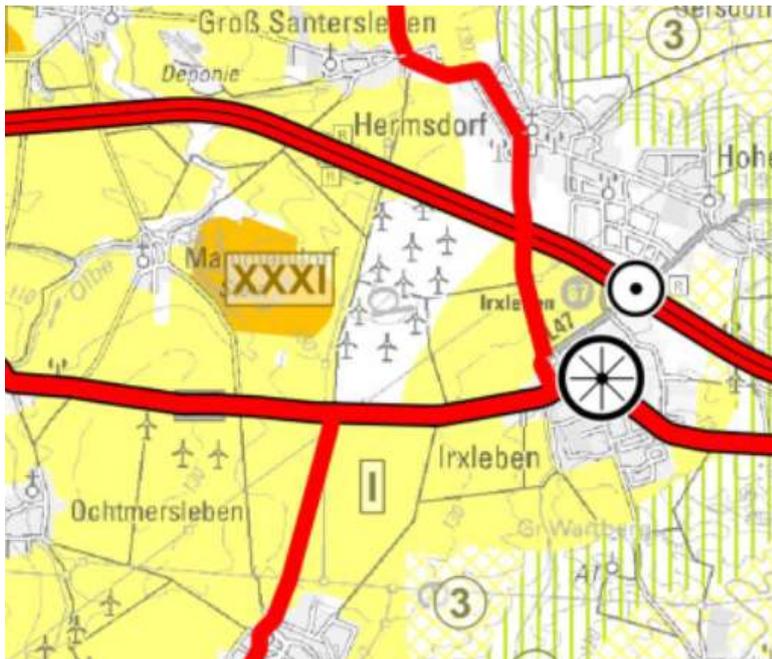


Ausschnitt Scopingunterlage zur Strategischen Umweltprüfung
Dichtezentrum Rotmilen 2023

4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes (Stand Mai 2024)

Bei der Planfläche handelt es sich gemäß 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes um eine „Weißfläche“, in der weder ein Vorranggebiet noch ein Vorbehaltsgebiet festgesetzt sind.

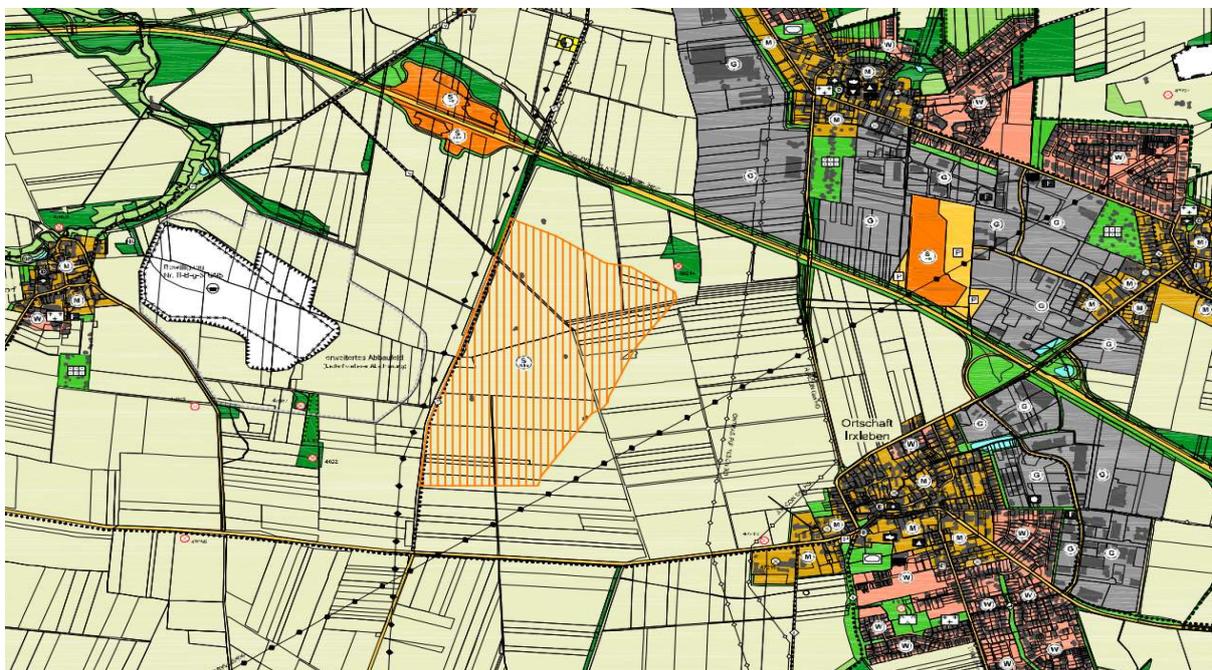
Grundsatz G 6.2.1-8 um das Vorranggebiet für Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ grenzt östlich und westlich an. Weiterhin befindet sich westlich das Vorranggebiet XXXI für Rohstoffgewinnung.



**Auszug aus Entwurf Nr. 4
Regionaler Entwicklungsplan
Magdeburg**
Im 4. Entwurf REP MD (Offenlegung
29.04.2024 - 31.05.2024) wird die
Fläche als sogenannte „Weißfläche“
ausgewiesen

4.2 rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hohe Börde

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde mit den Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerслеben, Hermisdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackenleben und Wellen trat am 27.11.2014 in Kraft.



Auszug rechtsverbindlicher FNP Hohe Börde trat am 27.11.2014 in Kraft

Im FNP unter **Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie:**

Der Flächennutzungsplan /11/ legt im Gemeindegebiet zwei Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie fest. Hierbei handelt es sich um Flächen westlich von

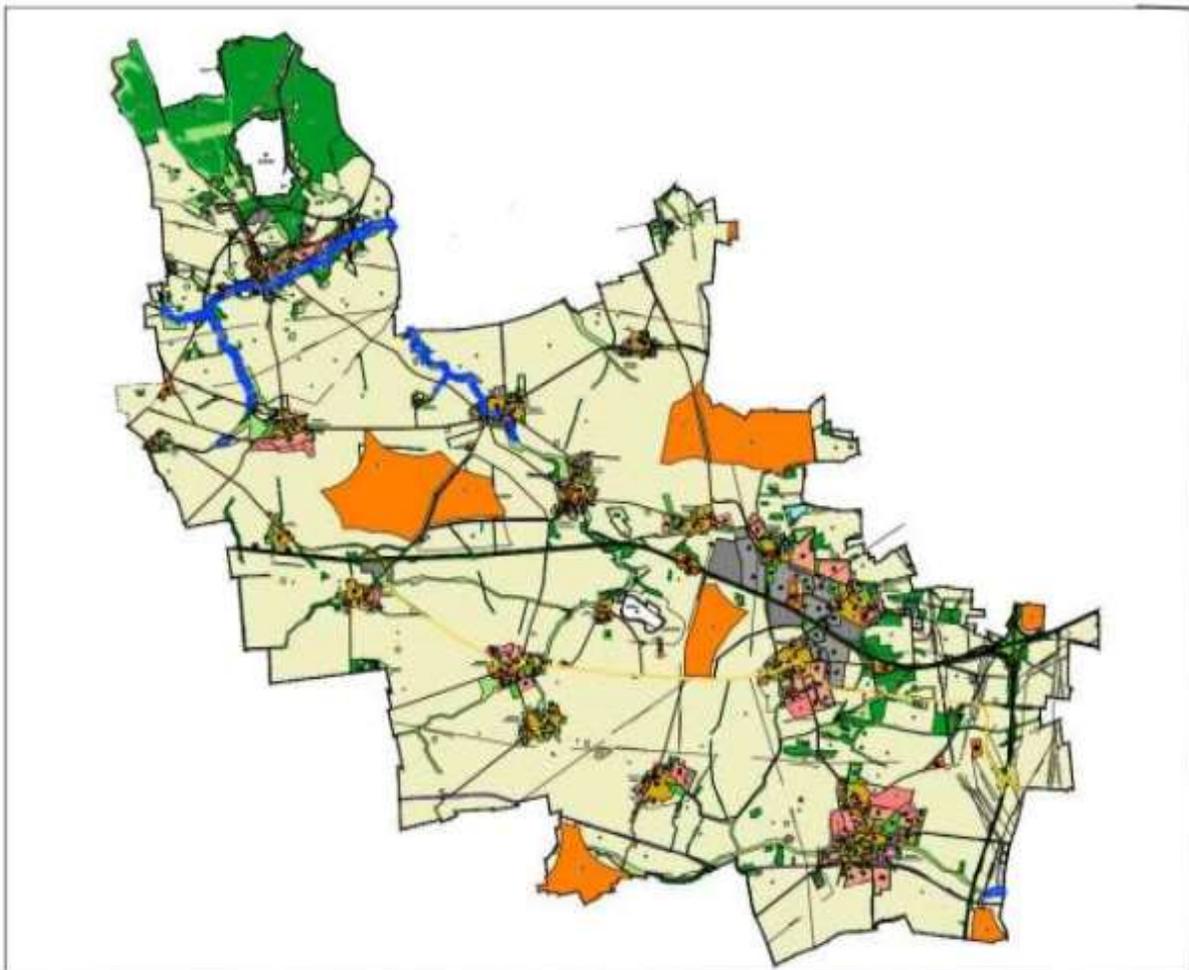
Irxleben und Groß Santerleben (Nr. 5) und eine Fläche Nr. 8 Windenergieanlagegebietes nördlich der A2, Teilflächen von Bornstedt, Rottmersleben, Schackensleben und Nordgermersleben.

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, die mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 23.07.2022 in Kraft trat, wurde im Norden des Gemeindegebiets eine „Sonderbaufläche Pferdepension Alte Ziegelei Bebertal“ ausgewiesen.

Am **23.02.2021** hat die Gemeinde Hohe Börde die Aufstellung zur **2. Änderung und Fortschreibung des Flächennutzungsplans** beschlossen.

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 08.05.2023 bis 16.06.2023 statt. Planungsziel der 2. Änderung ist die Anpassung der Flächenausweisung an den demographischen Wandel, die bedarfsgerechte Bereitstellung von Entwicklungsflächen für Gewerbe und Industrie, die Berücksichtigung der Aspekte zur Förderung erneuerbarer Energien sowie des Natur- und Umweltschutzes.

Die im Vorentwurf der 2. Änderung dargestellten Sonderbauflächen „SO Wind“ sind hinweisgebend.



VORENTWURF (2. ÄNDERUNG) FORTSCHREIBUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN EINHEITSGEMEINDE HOHE BÖRDE

Da sich aufgrund der in diesem Zusammenhang geplanten Änderungen das Verfahren noch über einen längeren Zeitraum hinziehen wird, wurde zur Beschleunigung des B-Planverfahrens am 16.04.2024 von der Gemeinde Hohe Börde der Beschluss zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung sowie die Trägerbeteiligung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Gemeinde hat sich hierbei zunächst an den Plan zu der am 15.11.2022 veröffentlichten Scopingunterlage zur Strategischen Umweltprüfung orientiert. Die Darstellungen der Sondergebiete Windenergieanlagen sollen im weiteren Planverfahren entsprechend den Zielen der Raumordnung zur Nutzung der Windenergie in Vorranggebieten des künftigen Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energien der Planungsregion Magdeburg“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ergänzt werden.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde vom 27.11.2014 ist überwiegend als Nutzungsart **Sonderbaufläche Windenergienutzung** und im östlichen und nördlichen Bereich des Geltungsbereiches der 7. Änderung als Fläche für die **Landwirtschaft** festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wahrung der Parallelität zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans „Windpark Hohe Börde Mitte“ soll daher mit dem Aufstellungsverfahren zur **7. Änderung** des Flächennutzungsplans für das Vorhaben die erforderliche planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden.

4.3 Bebauungspläne

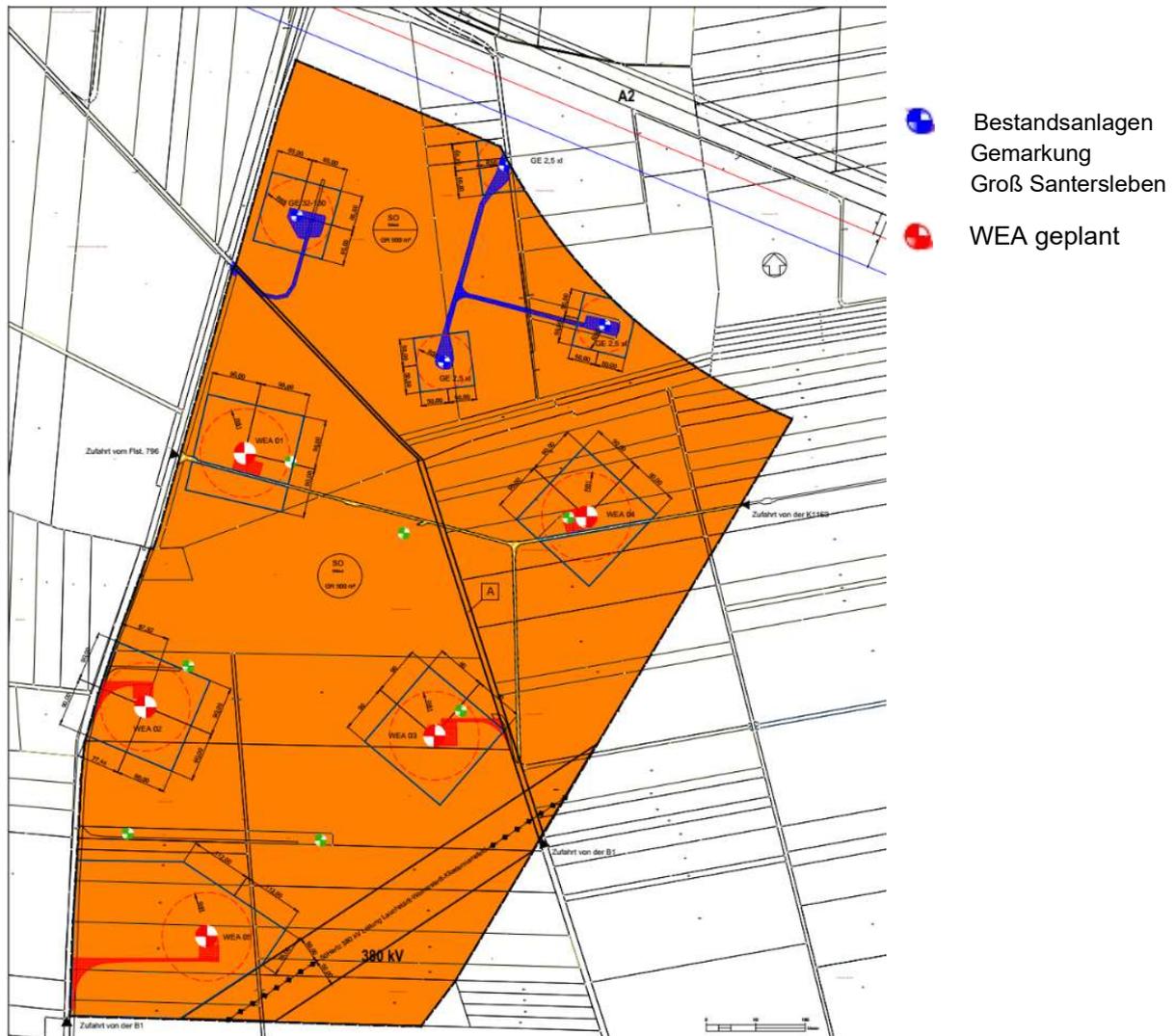
Bauleitplanung vorhanden:

- **Flächennutzungsplan** Hohe Börde (genehmigt 2014) weist im neuen Planungsbereich 87,9 ha Sonderbaufläche für die Nutzung der Windenergie (SO Wind) aus.
- Es gibt einen **Bebauungsplan** Sondergebiet Windenergieanlagen (genehmigt 2004) davon wurden 11 WEA realisiert.

Der Gemeinderat hat am 16.04.2024 den Beschluss zur Erweiterung und Neufassung des Aufstellungsbeschlusses Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte und am **16.04.2024** einen Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans Hohe Börde in der Gemarkung Irxleben gefasst.

Da der neue Geltungsbereich sowohl östlich und nördlich größer als das Sondergebiet Wind im genehmigten Flächennutzungsplan ist, als auch Windeignungsgebiet 5 aus dem 2. Entwurf des REP Magdeburg ist, wurde dieses Gebiet komplett neu aufgestellt und überplant.

Derzeit wird der **4. Entwurf des Bebauungsplanes** „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ offengelegt. Von den 11 WEA auf der Fläche werden 7 WEA zurückgebaut und durch 5 neue WEA ersetzt.



Entwurf Nr. 4 des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“

5. Inhalt der Planänderung (FNP)

Für den hier beschriebenen Geltungsbereich soll die im derzeit rechtswirksamen FNP teilweise vorgegebene Darstellung Fläche für Landwirtschaft in
► **sonstiges Sonderbaugelände Windenergieanlagen** in der Gemarkung Irxleben und Groß Santerleben als besondere Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 BauNVO und § 11 BauNVO unter Anwendung des Planzeichens 1.4.2 der Planzeichenverordnung (PlanzV) geändert werden.

Die Änderung geht einher mit dem gemeindlichen Willen der künftigen Bodennutzung für Flächen in diesen Bereich. Zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Gemeinden werden Abstände größer 1000 m eingehalten. Die Auswirkungen auf umliegende Wohnhäuser sind anhand einer Analyse des Lärms und Schattenwurfes zu ermitteln. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA Lärm sowie der Richtwerte der Schattenwurfdauer vorzusehen.

Bei der Planung der nordöstlichen Ausdehnung des Sondergebietes werden die derzeit noch laufenden artenschutzrechtlichen Voruntersuchungen zu Groß- und Greifvogelvorkommen einbezogen.

Auf Grund der vorbereitenden Funktion der künftigen Flächennutzung ist die Darstellung der künftigen Bodennutzung SO-Wind „Hohe Börde Mitte“ hier nur vorbereitend und grundsätzlich zu betrachten. Die weitere Konkretisierung der Ausdehnung des Sondergebietes, insbesondere in Bezug auf die zu beachtenden anbaufreien Bereiche entlang der A2, erfolgt im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan „Windpark Hohe Börde Mitte“ in der Gemarkung Irxleben.

6. Auswirkungen der Planänderung

6.1 Landwirtschaft

Im Bereich der Sondergebietsfläche ist die Errichtung von Windenergieanlagen vorrangig möglich. Eine vollflächige Bebauung mit Windenergieanlagen ist jedoch aus turbulenz- und standsicherheitstechnischen Gründen nicht möglich. Die Flächen zwischen den künftigen Anlagenstandorten für die ackerbauliche Bewirtschaftung oder Grünlandbewirtschaftung sind weiterhin verfügbar.

Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen, einschließlich dauerhafterforderlicher Stellflächen und Zuwegungen liegt etwa bei 2- 3 %.

Eine landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Anlagenstandorten ist also auch weiterhin möglich (Doppelnutzung).

Die Flurstücke des räumlichen Geltungsbereiches liegen im Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben/Olbe K0013. Eine positive Stellungnahme des zuständigen Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten liegt vor.

Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit.

6.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf/ Eisabwurf

Schallimmissionen

Beim Betrieb der Windenergieanlagen entsteht Lärm in Form von Schall. Die zulässige Lärmeinwirkung an empfindlichen Nutzungen, z.B. dem Wohnen, ist in der „Technischen Anleitung Lärm“ (TA Lärm) geregelt.

Einen Einfluss auf die Schallimmissionsbelastung haben die technischen Parameter des jeweiligen Anlagentyps, die geographische Lage der Windenergieanlagen, die Lage und Einstufung der Immissionsorte und die Vorbelastung durch die vorhandenen Nutzungen, wie z.B. die Verkehrslasten der Bundeautobahn A2.

Die aktuelle Schallimmissionsprognose (RAMBOLL DEUTSCHLAND GMBH, 2024) kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch das Repowering die Immissionssituation

insgesamt verbessert. Die durchgeführten Berechnungen ergeben, dass der Immissionsbeitrag der neu geplanten WEA im Vergleich, zu dem der zurückzubauenden WEA an allen betrachteten Immissionsorten um 1 dB geringer ist. Unter Abwägung aller rechtlichen und immissionsrechtlichen Vorgaben wird das Vorhaben aus schallschutztechnischer Sicht für genehmigungsfähig gehalten. Die vorliegende Schallimmissionsprognose wurde konservativ angesetzt, so dass die berechneten Ergebnisse auf der sicheren Seite liegen. Der Vorhabenträger behält sich einen Wechsel des Verfahrens nach § 4 BImSchG vor. In diesem Fall ist es erforderlich ein neues Schallimmissionsgutachten zu erstellen.

Schattenwurf

Die Auswirkungen auf umliegende Wohnhäuser oder andere Objekte sind anhand einer Analyse des Schattenwurfes zu ermitteln. Hierbei werden ausgehend von Sonnenstandsdaten der Standorte die Schattenverläufe in Abhängigkeit von der Turmhöhe, dem Rotordurchmesser der WEA, der Jahres- und der Tageszeit ermittelt. Folgende Richtwerte der zulässigen Schattenwurfedauer sind vorgegeben, deren Einhaltung ebenfalls im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der technischen Parameter des jeweiligen Anlagentyps und den genauen Standortkoordinaten an bestimmten Immissionsorten durch Prognoseberechnungen zu erbringen sind:

- Die Schattenwurfzeiten an einem Einwirkungspunkt dürfen maximal 30 Std. pro Jahr und 30 Minuten am Tag betragen
- Ein Schattenwurf bei Sonnenschein unter 3° ist nicht zu berücksichtigen

Die Nachweisführung der Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA Lärm sowie der Richtwerte der Schattenwurfedauer erfolgt im Rahmen der jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren anhand von fachgutachterlichen Prognoseberechnungen. Hierbei ist die Vorbelastung der Umgebung durch vorhandene immissionsverursachende Nutzungen zu berücksichtigen.

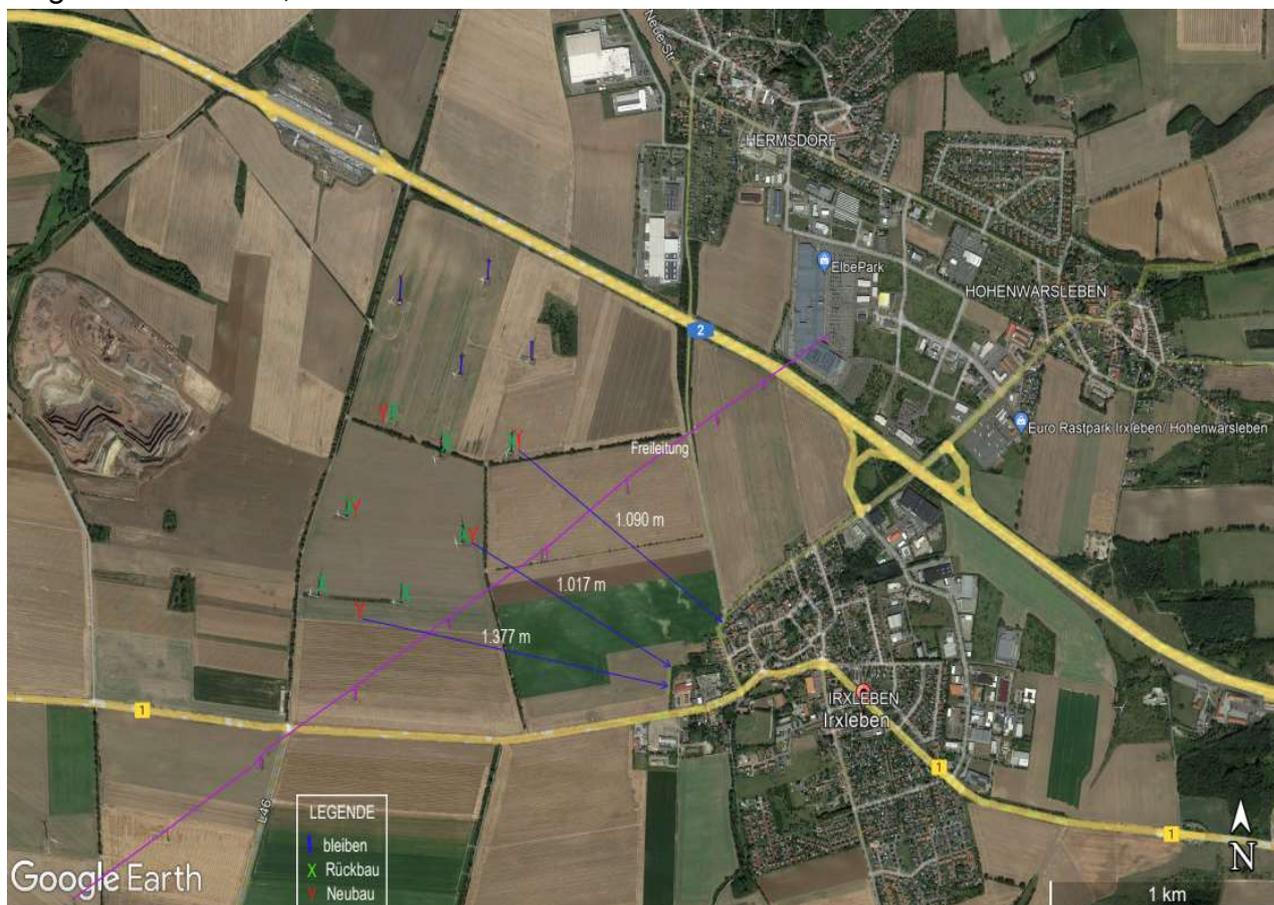
In der **Schattenwurfprognose** kommt der Gutachter (RAMBOLL DEUTSCHLAND GMBH, 2021) zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte von maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag an den Immissionsorten H-01 bis H15, I-01 bis I-15, I-18, I-20 bis I-27, I-30, I-39, I-40, RS-01 und RS-02 überschritten werden. Daraus ableitend sind aufgrund der von den geplanten WEA ausgehenden Schatten-Emissionen nach Inbetriebnahme alle geplanten Windenergieanlagen betroffen. Zur Vermeidung von Überschreitungen der zulässigen Beschattungsdauer werden die neuen WEA mit einer Abschaltautomatik betrieben.

Aufgrund von Bedenken der Bewohner der betroffenen Immissionsorte in Irxleben wird die Abschaltautomatik so programmiert, dass Beeinträchtigungen durch Schlagschatten an den betroffenen Immissionsorten vollständig ausgeschlossen werden kann.

Eisabwurf

Zur Reduzierung des Risikos von Eiswurf (jedoch nicht von Eissturz) können die Windenergieanlagen fernabgeschaltet werden. In der Praxis unterliegen Windenergieanlagen keiner Vor-Ort-Überwachung, weshalb der Hersteller (Vestas) auch automatische Erkennungs- und Abschaltoptionen durch Montage eines der herkömmlichen Eisdetektoren auf Maschinenhausbasis, wie dem Goodrich- oder Labkotec-Eiserkennungssystem oder dem Vestas Ice Detection™ System (VID) für Windenergieanlagen, anbietet.

Das Vestas Ice Detection™ System (VID) setzt eine hochmoderne DNV-GL-zertifizierte Sensortechnologie ein, einschließlich einer Vollintegration mit VestasOnline® SCADA für den Betrieb und die Alarmierung. Eine Master-Slave-Funktion wird so angeboten, dass ein einziges Eiserkennungssystem das automatische Abschalten und Wiederanfahren aller Windenergieanlagen in einem Windpark steuern kann. Die Master-Slave-Funktion ist zur Verwendung in jenen Regionen erhältlich, in denen die Vorschriften sie zulassen.



I = WEA bleiben

X = WEA werden zurückgebaut

Y = neue WEA

Im Geltungsbereich der 7. Änderung FNP Hohe Börde werden sieben WEA älteren Datums zurückgebaut, zusätzlich drei WEA außerhalb des Geltungsbereiches. Sie werden durch fünf neue WEA im Geltungsbereich der siebenten Änderung FNP ersetzt. Vier vorhandene WEA im Norden des Geltungsbereiches bleiben erhalten.

Die Gesamtzahl im Geltungsbereich der siebenten Änderung reduziert sich auf 9 WEA.

In Ihrer Stellungnahme zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ weist die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg auf folgendes hin:

„Entsprechend den Gegebenheiten im Gebiet der REP MD stehen zur Erreichung des zum Stichtag 31.12.2027 zu erwartenden Teilflächenziels weitestgehend bereits mit Windenergieanlagen im Bestand bebaute bzw. dadurch im direkten Umfeld vorgeprägte Flächen für eine Positivfestlegung als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung.

Dazu zählen insbesondere auch die zum Geltungsbereich des o.g. Plan-Entwurfs gehörenden Flächen in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf, die durch den Windpark im Bestand einschlägig geprägt sind. Die betreffenden Flächen und deren Umfeld sind zudem durch die nahegelegene Bundesautobahn 2 sowie hier verlaufende Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen geprägt und es bestehen optimale Voraussetzungen für die Netzeinspeisung. Für diese Flächen erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass sich die Nutzung der Windenergie hier grundsätzlich durchsetzen wird.“

6.3 ziviler und militärischer Luftverkehr

Das Bebauungsplangebiet befindet sich nach Kenntnis der Gemeinde außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Der Verkehrslandeplatz Magdeburg befindet sich südöstlich des Stadtgebietes von Magdeburg.

Die Entfernung zum Geltungsbereich beträgt ca. 16 km.

Die Errichtung von Bauwerken mit einer Höhe > 100 m außerhalb von Bauschutzbereichen bedarf gem. § 14 Abs. 1 LuftVG der Zustimmung der Luftfahrtbehörde.

Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde ergeht aufgrund einer in dem jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG einzuholenden kostenpflichtigen gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 31 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG.

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze. Gemäß Stellungnahme des Referates Verkehrswesen/ Luftverkehr beim Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt bestehen aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände

6.4 Gefahrenabwehr

Für die unten aufgeführten Flurstücke wurde kein Verdacht auf Kampfmittelbelastung festgestellt. Es ist bei Erdarbeiten nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Tabelle 4: Flurstücke im Geltungsbereich

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Groß Santerleben	3	30/1, 30/2, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 36, 38, 40, 148/37, 149/37, 417/33, 418/31, 420/33, 583/33, 797, 798, 799, 871, 874, 875
Hermsdorf	3	7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 64/7, 66/7, 72/5, 73/5, 74/6, 82/6
Irxleben	1	40, 41, 62/3, 66, 67, 236, 238, 240, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264
	2	98, 99/1, 103, 104/1, 104/2, 105/1, 108/1, 108/2, 108/3, 109/1, 113, 114, 115/1, 115/2, 115/3, 116/1, 116/2, 119, 123/1, 123/2, 126/1, 128, 129, 261/120, 272/112, 273/112, 274/112, 285/99, 289/122, 290/122, 291/123, 342/110, 357/104, 389/102, 390/102, 391/102, 392/102, 393/102, 398/26, 545/111, 547/111, 549/111, 551/111, 553/111, 571/121, 572/121, 605/121, 606/121, 607/121, 608/121, 615/121, 616/121, 646/99, 647/99, 794, 795, 796, 797, 841, 843, 849, 856, 857

6.5 Umwelt/Naturschutz

Die beabsichtigte Planänderung bedarf gem. § 2 Abs. 4 sowie Anlage 1 BauGB einer Umweltprüfung, in der auch die erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Hierbei sind die unter § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB aufgezeigten Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB wurden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, auch zur Äußerung auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich das Plangebiet außerhalb von geschützten Bereichen nach § 23-27, bzw. 31 BNatSchG befindet.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG 00800OK_Hohe Börde ist nordöstlich, östlich und südöstlich über 3 km entfernt vom Plangebiet.

Das Plangebiet selber wurde im 3. Entwurf des REP Magdeburg noch als Vorbehaltsgebiet Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Im derzeit offengelegten 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplan ist die Planfläche als „Weißfläche“ dargestellt. Im derzeit noch gültigen REP MD (2006) sind die Regelungen zur Nutzung der Windenergie mit rechtswirksamen Urteil vom 18. 11.2015 durch das Obergericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt worden und damit können die Festlegungen zu den Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie sowie die Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten nicht mehr angewendet werden.

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Ein erster Schritt im Zuge dieses Planungskonzeptes war zunächst die Festlegung von Kriterien mit Abstandsregelungen zur gesamträumlichen Überprüfung der Planungsregion hinsichtlich der Eignung für die Nutzung der Windenergie.

Art und Größenordnung der jeweiligen Kriterien werden dabei maßgeblich durch die siedlungsstrukturellen und naturräumlichen Verhältnisse in der Planungsregion bestimmt. Dieser Kriterienkatalog wurde am 25.03.2011 durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg beschlossen und durch Beschluss der RV am 02.06.2016 (Beschluss-Nr. RV 04/2016) sowie Beschluss der RV vom 26.06.2019 (Beschluss-Nr. 02/2019) geändert.

Die Kriterien orientieren sich an verschiedenen öffentlichen Belangen, bei denen es durch die räumlich nahe Windenergienutzung zu Konflikten kommen kann bzw. diese nicht ausgeschlossen werden können. Ziel ist es, Flächen für die Windenergienutzung räumlich so zu steuern, dass sie möglichst raumverträglich und konfliktarm bezüglich anderer öffentlicher Belange bzw. Schutzgüter sind. Des Weiteren wurde im Plankonzept berücksichtigt, dass ausreichende Flächen zur klimafreundlichen Energiegewinnungsform zur Verfügung stehen. Weiterhin wurde bei der Ausweisung der Flächen auch die windenergiewirtschaftliche Eignung berücksichtigt, um eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie innerhalb der Windgebiete zu ermöglichen.

Ausgehend von den o.g. flächenhaften Untersuchungen aller für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auf Restriktionen, wurden in Abwägung der betroffenen öffentlichen Belange keine Eignungsgebiete abschließend festgelegt.

Künftig sollen auf Länderebene 2% der Fläche bis 2032 für Windenergieanlagen ausgewiesen werden (Bundesregierung (2022): „Wind-an-Land-Gesetz“ Mehr Windenergie für Deutschland).

Hieraus ergibt sich die Herauslösung und Neugestaltung des Kapitels 5.4 Energie aus der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans und die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht“

6.5.1 Abwägungsbelange

Landschaftsbild

Für die Planung spricht die Vorbelastung der Fläche durch schon vorhandene WEA und Freileitungen 110kV, 380 kV sowie die Bundesautobahn (A2) und die Bundesstraße (B1).

Die Landschaftsbildqualität ist überwiegend gering, durch eine überwiegend geringe Vielfalt im Landschaftsbild. Entlang der Feldwege gliedern Gehölzstreifen die durch bestehende WEA geprägte Landschaft. Die Sichtbarkeit, Wahrnehmung der WEA ist sehr hoch.

Durch die vielen schon seit Jahren vorhandenen WEA ist damit zu rechnen, dass eine lokale Akzeptanz der Bürger im Landschaftsbild für die Windenergie eingetreten ist.

Mensch und menschliche Gesundheit

Beim Betrieb der Windenergieanlagen entsteht Lärm in Form von Schall. Die zulässige Lärmeinwirkung an empfindlichen Nutzungen, z.B. dem Wohnen, ist in der „Technischen Anleitung Lärm“ (TA Lärm) geregelt. Derzeit bestehen durch die vorhandenen Windenergieanlagen in der Umgebung der Ortschaften Emissionen durch Schall und Schlagschatten.

- **Lärm**

Die aktuelle Schallimmissionsprognose (RAMBOLL DEUTSCHLAND GMBH, 2024) kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch das Repowering die Immissionssituation insgesamt verbessert. Die durchgeführten Berechnungen ergeben, dass der Immissionsbeitrag der neu geplanten WEA im Vergleich, zu dem der zurückzubauenden WEA an allen betrachteten Immissionsorten um 1 dB geringer ist. Unter Abwägung aller rechtlichen und immissionsrechtlichen Vorgaben wird das Vorhaben aus schallschutztechnischer Sicht für genehmigungsfähig gehalten. Die vorliegende Schallimmissionsprognose wurde konservativ angesetzt, so dass die berechneten Ergebnisse auf der sicheren Seite liegen.

IO	Bezeichnung	IRW [dB(A)]	Lr [dB(A)] *)
H-2	Hermsdorf, Lindenplatz 7	35	38
H-4	Hermsdorf, Lindenplatz 13	35	39
H-5	Hermsdorf, Lindenplatz 15	35	39
H-11	Hermsdorf, An der Wuhne 1	40	40
I-1	Irxleben, Hohenwarsleber Chaussee 5	40	40
I-2	Irxleben, Abendstraße 14	45	39
I-3	Irxleben, WA lt. B-Plan "Helmstedter Straße/ Alte Gärtnerei"	40	38
I-4	Irxleben, Im Fuchstal 66D	40	38
I-5	Irxleben, Im Fuchstal (neues Haus)	40	38
I-6	Irxleben, Am Wildpark 36	35	36
I-40	Irxleben, MI lt. B-Plan "Helmstedter Straße/ Alte Gärtnerei"	45	40
M-2	Mammendorf, Darrweg 4	40	39

Am Immissionsort I-6 wird der nächtliche Immissionsrichtwert um 1 dB(A) überschritten. Nach dem Irrelevanzkriterium in Ziffer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm [3] ist eine Überschreitung um bis zu 1 dB(A) aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht als erhebliche Umwelteinwirkung i. S. d. Schutzzwecks des BImSchG [1] anzusehen.

An den Immissionsorten H-2, H-4 und H-5 in Heermsdorf wird der nächtliche Immissionsrichtwert bereits durch die Vorbelastung überschritten. Die Gesamtbelastung überschreitet den Immissionsrichtwert um mehr als 1 dB(A). **Die Teilpegel der neu geplanten WEA unterschreiten den Immissionsrichtwert um mindestens 10 dB(A)** (siehe Kapitel 4.1.2 Lärmgutachten). Nach Ziffer 3.2.1 Absatz 2 TA Lärm [3] ist der Zusatzbeitrag als irrelevant anzusehen (siehe auch OVG Urteile dazu [8], [9]). **Die Vorbelastung ist als ursächlich für die Überschreitung anzusehen, während die Zusatzbelastung keinen kausalen Beitrag leistet bzw. nicht als erhebliche Belästigung ins Gewicht fällt** (basierend auf BImSchG §5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nach der einer Anlage nicht jede von ihr hervorgerufene, insbesondere nicht jede geringfügige Immission als kausaler Beitrag zu einer schädlichen Umwelteinwirkung zugerechnet werden darf).

Zwischen Windpark Hohe Börde Mitte und Wohngebiet Hermsdorf, Lindenplatz (1,5 km Entfernung) liegt die A2 die wohl ursächlich für die hohen Lärmwerte zeichnet.

An den anderen Immissionspunkten werden die Lärmwerte eingehalten bzw. unterschritten.

DIN 18005 (2023) vorgegebene Lärmgrenzwerte

Baugebiet	Verkehrslärm L_r in dB		Industrie-, Gewerbe-, Freizeitlärm u. vgl. L_r in dB	
	tags	nachts	tags	nachts
Reine Wohngebiete (WR)	50	40	50	35
Allg. Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Wochenendhaus-, Ferienhaus-, Campingplatzgebiete	55	45	55	40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45	60	40
Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW) , Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU)	60	50	60	45
Kerngebiete (MK)	63	53	60	45
Gewerbegebiete (GE)	65	55	65	50
Sonstige Sondergebiete (SO) und schutzbedürftige Gemeinbedarfsflächen, je nach Nutzungsart	45 bis 65	40 bis 65	45 bis 65	35 bis 65
Industriegebiete (GI)	–	–	–	–

- **Schatten**

Mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist in Folge der geplanten WEA und unter Berücksichtigung des Repowerings nicht zu rechnen. Jegliche

Beeinträchtigungen durch Schlagschatten sollen durch den Einbau einer Abschaltautomatik und einer entsprechenden Steuerung der entsprechenden WEA ausgeschlossen werden.

Festsetzungen dazu werden im Bebauungsplan getroffen.

Arten- und Naturschutz

- *Biotope*

In der Planfläche und im angrenzenden Bereich befinden sich Alleeen, einseitige Baumreihen, Hecken und Feldgehölze sowie hochstaudenreiche Nasswiesen (0,7 ha).

Hier sind Schutzvorkehrungen für den Naturhaushalt gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu treffen.

- *Feldhamster*

Im Planungsraum gibt es den Nachweis von Feldhamstervorkommen in der Planfläche „Hamstermutterzelle Mammendorf“ mit einer Baudichte von 20 pro ha.

Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung zum Schutz des Feldhamsters sind vor Beginn der Bauarbeiten die einzelnen Baufelder auf Vorkommen von Feldhamstern zu untersuchen. Im Falle des Auffindens ist nach Abstimmung mit der zuständigen UNB des Landkreises ein Umsiedlungskonzept zu entwickeln, in welchem auch Schutzmaßnahmen auf den Aussetzungsflächen konzipiert werden.

- *Vögel*

Zum Schutz, der im Gebiet nachgewiesenen europäischen (Brut-)Vogelarten darf, die Baufeldräumung im Vorhabenbereich grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraumes der Hauptfortpflanzungs- und Aufzuchtphase von Anfang März bis Mitte August eines jeden Jahres, d.h. nur zwischen dem 15.08. und dem 28.02. erfolgen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna (insbesondere Vögel und Fledermäuse sowie Feldhamster) können durch die Durchführung der im Bebauungsplan beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nahezu ausgeschlossen werden.

Ein Gefährdungspotential besteht hier für die Greifvögel (Rotmilan u. Schwarzmilan) bei der Nahrungssuche in der Erntezeit. Als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in Arten und Lebensgemeinschaften sollen deshalb die nachfolgenden Maßnahmen ausgeführt werden:

Abschaltung bei
landwirtschaftlichen
Bewirtschaftungsereignis-
sen

Beschreibung: Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Wirksamkeit: Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.

Senkung der Attraktivität
von
Habitaten im
Mastfußbereich

Beschreibung: Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten.

Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard wirksam.

Betriebszeiten-
beschränkung
zum Schutz
windenergie-
empfindlicher
Fledermaus-Arten

Beschreibung: vorübergehende Abschaltungen im Zeitraum 15.04 – 15.05. und 15.07.- 15.10. von 30 Min. nach Sonnenaufgang bei geringer Windgeschwindigkeit (kleiner 5,5 m/s) und Temperaturen von 10°C und mehr, kein Starkregen oder Dauerregen.

Wirksamkeit: die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Fledermausarten wirksam.

Festsetzungen dazu werden im Bebauungsplan getroffen.

Boden

Ackerzahlen in der Gemarkung Groß Santersleben 92, Irxleben 91, Eichenbarleben 94, Wellen 94, Ochtmersleben 98, Niederndodeleben 85, deshalb ist das Konfliktpotenzial Boden sehr hoch (LAU), im Landesentwicklungsplan (LEP 2010) ist hier ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen.

Entsprechend den Gegebenheiten im Gebiet der REP MD stehen zur Erreichung des zum Stichtag 31.12.2027 zu erwartenden Teilflächenziels weitestgehend bereits mit Windenergieanlagen im Bestand bebaute bzw. dadurch im direkten Umfeld vorgeprägte Flächen für eine Positivfestlegung als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung.

Dazu zählen insbesondere auch die zum Geltungsbereich des o.g. Plan-Entwurfs gehörenden Flächen in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santersleben und Hermsdorf, die durch den Windpark im Bestand einschlägig geprägt sind. Die betreffenden Flächen und deren Umfeld sind zudem durch die nahegelegene Bundesautobahn 2 sowie hier verlaufende Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen geprägt und es bestehen optimale Voraussetzungen für die Netzeinspeisung. Für diese Flächen erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass sich die Nutzung der Windenergie hier grundsätzlich durchsetzen wird.

Durch den Neubau der WEA kommt es zu einer Voll- bzw. Teilversiegelung von ca. 11.352 m² Fläche/ Boden und in gleichem Umfang zu einer Beseitigung von Biotopen. Durch den Rückbau von 10 Bestandsanlagen wird eine Fläche von ca. 12.636 m² entsiegelt. Diese wird zum Großteil wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Hier verbessert sich das Flächenverhältnis zu Gunsten von Ackerflächen.

6.6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Rauße Beteiligungs GmbH plant gemeinsam mit der Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG ein Repowering innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) Nr. XIV Irxleben im Landkreis Börde. Dabei sollen **10 Bestandsanlagen (davon 3 außerhalb des Windparks) zurückgebaut und durch 5 WEA des Typs Vestas V162, (Nennleistung ca. 7,2 MW) ersetzt werden.**

Nach Errichtung der geplanten Anlagen reduziert sich die Gesamtanzahl im Windpark auf 9 Windenergieanlagen.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die durch das Vorhaben potenziell oder tatsächlich betroffenen Schutzgüter Mensch, Fläche/ Boden/ Biotope und Biototypen, Wasser, Fauna sowie das Landschaftsbild beschrieben und bewertet sowie die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ermittelt. Im Ergebnis werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation formuliert.

Negative Auswirkungen der geplanten WEA ergeben sich für die Schutzgüter Mensch, Fläche/ Boden und Biotope, Fauna und das Landschaftsbild. Bezogen auf das

Schutzgut Mensch kann es zu Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen und Schattenschlag kommen.

Die aktuelle Schallimmissionsprognose (RAMBOLL DEUTSCHLAND GMBH, 2024) kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch das Repowering die Immissionssituation insgesamt verbessert. Die durchgeführten Berechnungen ergeben, dass der Immissionsbeitrag der neu geplanten WEA im Vergleich, zu dem der zurückzubauenden WEA an allen betrachteten Immissionsorten um 1 dB geringer ist. Unter Abwägung aller rechtlichen und immissionsrechtlichen Vorgaben wird das Vorhaben aus schallschutztechnischer Sicht für genehmigungsfähig gehalten. Die vorliegende Schallimmissionsprognose wurde konservativ angesetzt, so dass die berechneten Ergebnisse auf der sicheren Seite liegen.

In der **Schattenwurfprognose** kommt der Gutachter (RAMBOLL DEUTSCHLAND GMBH, 2021) zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte von maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag an den Immissionsorten H-01 bis H15, I-01 bis I-15, I-18, I-20 bis I-27, I-30, I-39, I-40, RS-01 und RS-02 überschritten werden. Daraus ableitend sind aufgrund der von den geplanten WEA ausgehenden Schatten-Emissionen nach Inbetriebnahme alle geplanten Windenergieanlagen betroffen. Zur Vermeidung von Überschreitungen der zulässigen Beschattungsdauer werden die neuen WEA mit einer Abschaltautomatik betrieben. Aufgrund von Bedenken der Bewohner der betroffenen Immissionsorte in Irxleben wird die Abschaltautomatik so programmiert, dass Beeinträchtigungen durch Schlagschatten an den betroffenen Immissionsorten vollständig ausgeschlossen werden kann.

Durch den Neubau der WEA kommt es zu einer Voll- bzw. Teilversiegelung von ca. 11.352 m² Fläche/ Boden und in gleichem Umfang zu einer Beseitigung von Biotopen. Durch den Rückbau von 10 Bestandsanlagen wird eine Fläche von ca. 12.636 m² entsiegelt. Diese wird zum Großteil wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt, eine Teilfläche wird jedoch begrünt.

Von den betriebsbedingten Wirkfaktoren ist insbesondere die durch die Drehbewegung der Rotoren verursachte Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse und Vögel relevant. Hier sind vor allem die schlaggefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus sowie Rotmilan zu nennen. Bau- und anlagebedingt kann es ggf. zu Konflikten mit dem Feldhamster kommen.

Für das Landschaftsbild ergibt sich aus der 15- fachen Anlagenhöhe (\cong 3.750 m um die WEA) ein eingriffsrelevanter Wirkraum von 56,7 km², wobei dieser durch den bestehenden WP Irxleben/ Groß Santerleben, weitere WEA im Norden, Süden und Osten des Vorhabengebietes sowie die BAB 2 im Norden, einen westlich gelegenen Steinbruch sowie mehrere Freileitungen stark vorbelastet ist.

Durch den Rückbau der Bestandsanlagen sowie die damit einhergehende Entsiegelung und insbesondere die teilweise Begrünung wurde für das Schutzgut Boden und Biotope eine Wertsteigerung um 37.769 Biotopwertpunkte ermittelt.

Ausgleichsmaßnahmen sind demzufolge nicht erforderlich. Für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde ein Kompensationsbedarf von 13.130 € berechnet. Mit dem Geld sollen lokale landschaftsgestalterische Maßnahmen, die gleichermaßen ein ökologisches Aufwertungspotenzial entfalten, finanziert werden.

Beeinträchtigungen der Fauna können durch verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung verhindert oder auf ein nicht mehr erhebliches Maß reduziert werden. So werden z.B. für den Rotmilan temporäre Betriebszeitenbeschränkungen und für die Fledermäuse nächtliche Abschaltzeiten festgelegt. Für den Feldhamster wird eine ökologische Baubegleitung durchgeführt und im Falle des Vorkommens von Hamsterbauen im Baufeld weitere Schutzmaßnahmen entwickelt.

Der mit der Umsetzung des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ entstehende Eingriff in die genannten Schutzgüter kann hinsichtlich seiner negativen Auswirkungen somit vollständig vermieden bzw. vermindert oder kompensiert werden.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind nach gegenwärtigen Erkenntnissen keine archäologischen Denkmale bekannt. Unter Bezug auf die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Börde bestehen aufgrund der topographischen Situation und der vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten (Lage im Altsiedelland, fruchtbare Böden) jedoch begründete Anhaltspunkte, dass bei Eingriffen in den Boden bisher unentdeckte Bodendenkmale vorhanden sein können. Der Umsetzung der Planung kann dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Absatz 9 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) gewährleistet ist, dass bei Auffinden eines Kulturdenkmals die Denkmalbehörde umgehend benachrichtigt wird, um dieser zu ermöglichen, dass mittels einer sachgerechten Dokumentation das Bodendenkmal der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Aufgrund der Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft sowohl zum 2.; 3. Entwurf des vorliegenden Bebauungsplanes als auch zum Vorentwurf der zweiten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde ist davon auszugehen, dass der räumliche Geltungsbereich auch zukünftig innerhalb eines festzulegenden Vorranggebietes liegen wird.